

**Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz**

**V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung
zur Regelung des Gemeingebrauchs
am Dümmer und Steinhuder Meer**

Vom 22.2.2011

Aufgrund des § 25 WHG i.d.F. vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585) i.V.m. § 34 NWG i.d.F. vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Dümmer und Steinhuder Meer vom 16.3.2007 (Nds. MBl. S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Dümmer und Steinhuder Meer vom 15.2.2008 (Nds. MBl. S. 362) wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
Absatz 4 wird gestrichen.

2. Dem § 18 wird der folgende Absatz 3 angefügt:
„(3) Das Befahrensverbot des § 14 Abs. 1 Nr. 7 gilt nicht ab Gründonnerstag, wenn dieser Tag im März liegt.“

3. Dem § 19 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
„(3) Abweichend von § 14 Abs. 1 Nr. 7 gilt das Befahrensverbot bis zum 19. März und für das Segel- und Kitesurfen auf der in Anlage 2 gekennzeichneten Wasserfläche ab dem 16. November. Fahrzeuge dürfen ab dem 15. März gerüstet und bis zum 5. November abgerüstet werden.
(4) In der Zeit vom 1. November bis 19. März dürfen bis zu vier Trainingsveranstaltungen der Leistungsseglerinnen und -segler durchgeführt werden, wenn sie der zuständigen Behörde mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der zu beanspruchenden Fläche, des Zeitraumes, der Teilnehmerzahl und der beabsichtigten Sicherheitsvorkehrungen angezeigt werden. Die zuständige Behörde kann die Veranstaltung aus den in § 15 Abs. 2 genannten Gründen untersagen oder mit Nebenbestimmungen zulassen.“

4. § 22 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „§ 75 NWG“ wird durch die Angabe „§ 34 NWG“ ersetzt.

5. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „§ 190 Abs. 2 Nr. 3 NWG“ durch die Angabe „§ 133 Abs. 2 Nr. 2 NWG“ ersetzt.
 - bb) Die Nummern 23 bis 25 erhalten folgende Fassung:
 - „23. den Verboten des § 19 Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt,
 - 24. entgegen § 19 Abs. 3 Satz 2 Fahrzeuge rüstet oder abrüstet,
 - 25. entgegen § 19 Abs. 4 Satz 1 Trainingsveranstaltungen durchführt,“
 - cc) Die bisherigen Nummern 23 bis 25 werden Nummern 26 bis 28.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 190 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 NWG“ wird durch die Angabe „§ 133 Abs. 2 Nr. 2 NWG und § 133 Abs. 3 NWG“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 22.2.2011

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Schmidt